

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Rheinmünster betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des betreuten Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt zum Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die schriftliche Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird. Kinder, die in die Schule (Vorschulkinder) wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet. Eine Verlängerung der Betreuung für Vorschulkinder kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht. Die Gebühren sind in diesem Fall anteilig zu entrichten.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Kita-Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Für die Abmeldung muss das Abmeldeformular der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung. Der Ausschluss des Kindes ist den/ dem Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Abmeldung, ein Wechsel der Betreuungsform, das Verschieben des Betreuungsbeginns bzw. das nicht in Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung der Kita-Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden. Erfolgt diese Meldung nicht bzw. verspätet, erhebt die Gemeinde Rheinmünster für den entstandenen und entstehenden Verwaltungsaufwand von den Sorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Gebühr ist auch bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze sowie die Art der Betreuungsform.
- (3) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt oder Zuzug eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 3, hat der Gebührenschuldner diese Änderung der Kita-Geschäftsstelle (Änderungsformular), schriftlich anzuzeigen. Ebenso mitzuteilen sind sonstige Veränderungen insbesondere das Erreichen des 18. Lebensjahres, ein Wegzug oder Änderungen aus anderen Anlässen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde bzw. der Tatbestand zur Änderung erfüllt ist.
- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Gebühren sind auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (der Monat August ist beitragsfrei) zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (6) Die erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung (Kinder im Alter unter 3 Jahren) wird bis einschließlich dem Monat erhoben, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Für den Monat der Eingewöhnungsphase wird die Gebühr anteilig aufgrund geringerer Betreuungszeiten zu 50 % der monatlichen Gebühr erhoben.

§ 5

Ferienbetreuung

- (1) Das Angebot für die Ferienbetreuung in der Kindertagesstätte von Kindergartenkindern kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Kind eine gemeindeeigene Betreuungseinrichtung besucht.
- (2) Da die Kindergartengebühren für die Dauer von 11 Monaten festgesetzt sind, werden für die Ferienbetreuung eigene Gebühren für volle Kalenderwochen entrichtet. Ausgeschlossen sind die Weihnachtsferien. Weitere zwei Wochen am Stück kindergartenfreie Zeit innerhalb eines Kindergartenjahres sind vorzuweisen.

- (3) Die Anmeldung des Kindes hat spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich mit dem Anmeldeformular der Gemeinde Rheinmünster zu erfolgen. Die Anmeldung kann nur für volle Kalenderwochen erfolgen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Zahlungsfrist laut Gebührenbescheid, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Rheinmünster zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 04.05.2015 außer Kraft.

Rheinmünster, den 06.07.2021

Helmut Pautler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rheinmünster geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

1) Gebührenverzeichnis

Angebote für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)

Betreuungs- angebot	Gebühr (ab 01.09.2021)	Gebühr (ab 01.09.2022)	Gebührenstaffelung
Regelbetreuung	126,00 €	146,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	97,00 €	112,00 €	bei zwei Kindern unter 18 Jahren
	64,00 €	74,00 €	bei drei Kindern unter 18 Jahren
	21,00 €	25,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Regelbetreuung Plus	130,00 €	151,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	100,00 €	117,00 €	bei zwei Kindern unter 18 Jahren
	66,00 €	77,00 €	bei drei Kindern unter 18 Jahren
	22,00 €	26,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeit	151,00 €	175,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	116,00 €	135,00 €	bei zwei Kindern unter 18 Jahren
	77,00 €	89,00 €	bei drei Kindern unter 18 Jahren
	26,00 €	30,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Ganztags- betreuung	227,00 €	264,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	174,00 €	203,00 €	bei zwei Kindern unter 18 Jahren
	116,00 €	134,00 €	bei drei Kindern unter 18 Jahren
	39,00 €	45,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

Angebote für Kinder im Alter unter 3 Jahren (Kleinkinder)

Betreuungs- angebot	Gebühr (ab 01.09.2021)	Gebühr (ab 01.09.2022)	Gebührenstaffelung
Halbtags- betreuung	264,00 €	307,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	203,00 €	237,00 €	bei zwei Kindern unter 18 Jahren
	135,00 €	157,00 €	bei drei Kindern unter 18 Jahren
	45,00 €	52,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Verlängerte Öffnungszeit	302,00 €	352,00 €	bei einem Kind unter 18 Jahren
	233,00 €	271,00 €	bei zwei Kindern unter 18 Jahren
	154,00 €	179,00 €	bei drei Kindern unter 18 Jahren
	51,00 €	60,00 €	bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

2) Betreuungszeiten

■ Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)

Regelbetreuung	Montag - Donnerstag:	7.45 - 12.15 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
	Freitag:	7.45 - 12.15 Uhr
Regelbetreuung Plus	Montag - Donnerstag:	7.30 - 12.30 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
	Freitag:	7.30 - 12.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit (durchgehend 6,5 Stunden)	Montag - Donnerstag:	Bringzeit ab 7.00 Uhr bis spätestens 9.00 Uhr Ende nach 6,5 Stunden
	Freitag:	Bringzeit bis 7.30 Uhr Ende 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	Montag - Freitag:	7.00 - 16.00 Uhr

Regelbetreuung: Bringzeit ab 7.45 Uhr, Abholung bis spätestens 12.15 Uhr

Regelbetreuung Plus: Bringzeit ab 7.30 Uhr, Abholung bis spätestens 12.30 Uhr

■ Angebote für Kinder im Alter unter 3 Jahren (Kleinkinder)

Halbtagsbetreuung	Montag - Freitag:	7.30 - 12.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit	Montag - Freitag:	7.00 - 13.30 Uhr
		7.30 - 14.00 Uhr